



# Kurzzeitpflege

## Hinweise und Informationen

### Was ist Kurzzeitpflege?

Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete, vollstationäre ("rund um die Uhr") Pflege und Betreuung einer pflegebedürftigen Person in einer durch die Pflegekassen anerkannten Einrichtung.

Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege zeitweise nicht möglich ist, zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei Urlaub/Krankheit des pflegenden Angehörigen.

### Voraussetzungen

Die Voraussetzung für eine Kurzzeitpflege ist ein anerkannter Pflegegrad von mindestens 2. Der Antrag auf Kurzzeitpflege muss bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden, bevor die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird.

### Kosten

Die Kosten der Kurzzeitpflege setzen sich aus den Kosten für die Pflege, für die Unterkunft und Verpflegung (sogenannte „Hotelkosten“) sowie die Investitionskosten zusammen. Finanziert werden die Pflegekosten aus dem gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege. Dieser liegt bei 3.539 Euro. Die Kurzzeitpflegeleistung wird für längstens 56 Tage (8 Wochen) pro Kalenderjahr gewährt.

Ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 muss der Tagessatz für die Kurzzeitpflege in voller Höhe selbst finanziert werden. Dann trägt auch das Sozialamt keine anderen Kosten.

Generell sind die „Hotelkosten“ (Unterkunft und Verpflegung) und Investitionskosten selbst zu tragen. Sie sind in den Einrichtungen unterschiedlich. Es kann auch der Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro monatlich dafür eingesetzt werden. Dieser monatliche Betrag verjährt erst zum 30. Juni des Folgejahres, wenn er nicht verbraucht wurde.

Wer aufgrund eines geringen Einkommens nicht in der Lage ist, die Eigenkosten selbst zu tragen, muss vor der Aufnahme einen Antrag auf Kostenübernahme (Prüfung der Bedürftigkeit) beim zuständigen Sozialamt stellen. Diese erfolgt aber nur für Einrichtungen, die über einen Vertrag mit dem Sozialamt/Kommunalem Sozialverband Sachsen verfügen.

Die Kurzzeitpflegeeinrichtungen rechnen direkt mit der Pflegekasse ab und stellen Ihnen die Kosten für den Eigenanteil in Rechnung.

### Wer beantwortet Ihre Fragen?

- telefonisch  
(03 51) 4 88 48 00
- per Post  
Landeshauptstadt Dresden  
Sozialamt  
Abt. Inklusion/Eingliederung  
SG Sozialer Dienst für Senior\*innen  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

### Impressum

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt  
Telefon (03 51) 4 88 48 61  
Telefax (03 51) 4 88 48 95  
E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
www.dresden.de  
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenumruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Sozialamt

26. August 2025

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt). Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.